

Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach § 23 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 und Abs. 7 der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 KiFöG LSA zur Verfügung gestellten Mittel regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren zur Weiterleitung, der Interessenbekundung, zu den Anforderungen an das in den Tageseinrichtungen eingesetzte Fachpersonal sowie zur Verwendung und zur Abrechnung der Zuweisungen nach § 23 KiFöG LSA. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) die Landkreise und kreisfreien Städte und damit auch der Landkreis Börde.

Für die Weiterleitung der Zuweisungen nach § 23 KiFöG LSA gilt im Landkreis Börde folgendes Verfahren:

1. Zielsetzung

- 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, sollen durch besondere Förderung dazu beitragen, Chancengerechtigkeit herzustellen und individuelle Benachteiligungen von Kindern auszugleichen, und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern. Diese zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um nach § 23 Abs. 1 S. 4 KiFöG LSA eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- 1.2 Gefördert wird die zusätzliche personelle Unterstützung in ausgewählten Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Einrichtung.
- 1.3 Es sind insbesondere Einrichtungen zu berücksichtigen, die in ihren Maßnahmen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als Schwerpunkt umsetzen:
 1. die Stärkung der sprachlichen Bildung,
 2. die Stärkung der psychischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der Kinder,
 3. die allgemeine Gesundheitsförderung,
 4. die Stärkung der inklusiven Bildung,
 5. den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
 6. die Stärkung der Kinderbeteiligung,
 7. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Eltern,
 8. die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
 9. die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität.
- 1.4 Als Indikatoren für die Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen werden insbesondere in Betracht gezogen:
 1. der Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik),
 2. der Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden,
 3. der Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme,
 4. der Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen,
 5. der Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
 6. der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund und
 7. der Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

2. Verfahren

- 2.1 Allen Tageseinrichtungen wird die Möglichkeit gegeben, sich für die zur Verfügung gestellten Mittel für die Jahrespersonalkosten zu bewerben.
- 2.2 Das Jugendamt des Landkreises Börde führt das Antrags- und Mittelvergabeverfahren eigenverantwortlich durch.
- 2.3 Im Antragsverfahren reicht der Träger fristgemäß eine vollständige Begründung von maximal zwei DIN A4-Seiten ein. Diese zeigt auf, welche Bedarfe in den entsprechenden Einrichtungen bestehen und wie diese ermittelt wurden. Daraus sind dann ein oder mehrere der im Punkt 1. genannten Schwerpunkte oder andere Ziele abzuleiten und zu konkretisieren. Außerdem legt der Träger dar, wie und mit welchen Mitteln die benannten Ziele erreicht werden sollen und wie die Erfolgskontrolle stattfindet. Des Weiteren legt der Träger die im Informationsschreiben abgeforderten Daten dar.
- 2.4 Werden Anträge mit einem Gesamtbedarf, welcher die zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, eingereicht, werden die zu fördernden Anträge anhand einer Bewertung ausgewählt. Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe von Punkten nach dem folgenden Schema.

Nr.	Kriterien	Nr.	Unterkriterien
1.	Qualitative Beurteilung des Konzepts	1.1	benannter Bedarf
		1.2	Grundlage des Bedarfs
		1.3	Benennung und Begründung des Ziels
		1.4	Durchführung
		1.5	Maßnahmen zur Zielerreichung
		1.6	Erfolgskontrolle mit Meilensteinen/Teilzielen
2.	Gesamtkapazität von über 60 Kindern		
3.	Auslastung nach Kapazität ohne Ausweichobjekte über 90 %		
4.	Vorliegen einer aktuellen LEQ-Vereinbarung		
5.	Überdurchschn. Quote von Bedarfsgemeinschaften und Alleinerziehenden in Gemeinde		

- 2.5 Für die Unterkriterien Nrn. 1.1 bis 1.6 können jeweils bis zu drei Punkte vergeben werden. Für die Kriterien Nrn. 2 bis 5 kann jeweils ein Punkt vergeben werden. Insgesamt kann jeder Antrag bis zu 22 Punkte erreichen. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- 2.6 Ein besonderer Fokus soll im Landkreis Börde auf die Förderung von Kindern mit besonderen Förderschwerpunkten in integrative/ inklusive Kindertageseinrichtungen gelegt werden. So sollen mindestens 2 Vollzeitäquivalente auf integrative Kindertageseinrichtungen entfallen, sofern die Konzepte die benannten Bedingungen erfüllen und Antragsunterlagen fristgerecht mit entsprechenden Bedarfen eingereicht wurden.
- 2.7 Die Förderungslaufzeit erstreckt sich jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

3. Form und Verteilung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt als Zuweisung in zwei Teilraten. Hierfür reicht der Träger eine entsprechende Mittelanforderung ein.

4. Nebenbestimmungen und Verwendungsnachweis

- 4.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 30.01. des Folgejahres beim Jugendamt des Landkreises Börde einzureichen. Hierzu sind der zahlenmäßige Nachweis, die Jahresabrechnung der Personalkosten des Trägers und ein schriftlicher Sachbericht vorzulegen.
- 4.3 Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis Börde zurückzuzahlen. Der Landkreis Börde ist frühzeitig sowohl über die Nichtverwendung der Mittel als auch über eine anstehende Rückzahlung von Mitteln und deren Höhe zu informieren.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

6. Inkrafttreten

Das beschriebene Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach § 23 KiFöG LSA tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Verfahren außer Kraft.

Haldensleben, 25/03/2026


M. Stichnoth
Landrat